

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 01/095/2009

Kreisausschuss am 17.12.2009

Zu Punkt 20.1: Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann hier: § 9 (Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner)
--

Beschluss:

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1996, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort wird eine Entschädigung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gezahlt. Entsprechendes gilt für genehmigte Dienstreisen.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 14.01.2010

Zu Punkt 7: Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann hier: § 9 (Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner)

Beschluss:

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1996, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort wird eine Entschädigung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gezahlt. Entsprechendes gilt für genehmigte Dienstreisen.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen